

19-4-WJH1-2

Frau Kehling, KVJS- LJA, Ref. 41

Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte

15.10.2019 im Tagungszentrum Gültstein

Informationen für den Arbeitsbereich

Kollegialer Erfahrungsaustausch

Gesetzgebung

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Reform SGB VIII

Aktivitäten beim BMFSFJ:

06.11.2018 Auftaktveranstaltung

Bildung einer AG „Mitrede-Mitgestalten“, die im Jahr 2019 in einem einjährigen Beratungsprozess mit rund 50 Mitgliedern zentrale Themen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe behandeln will/wird. Folgende Sitzungen fanden statt:

- 12.2.2019 AG Kinderschutz/Kooperation

- 4.4.2019 Fremdunterbringung / Kindesinteressen wahren, Eltern unterstützen, Familien stärken

- 11.6.2019 Prävention im Sozialraum

- 17./18.09.2019 Wirksames Hilfesystem, weniger Schnittstellen, mehr Inklusion

Nach der Abschlussveranstaltung soll ein Gesetzesentwurf erstellt werden.

Unter folgendem Link werden zum Themenkomplex regelmäßig Materialien eingestellt:

<https://www.mitrede-mitgestalten.de/>. Baden-Württemberg wird in den Arbeitsgruppen des Bundes vertreten sein.

Aktivitäten auf Landesebene

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird zur SGB VIII-Reform eine Landesarbeitsgruppe einrichten; Auftaktsitzung war am 19.03.2019 beim Ministerium.

In Kraft getreten sind- u.a.:

Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG)

Das Gesetz wurde am 6. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2018, Teil I, S. 2210) und tritt in wesentlichen Teilen im Jahr 2019 in Kraft.

Anhebung Kinderfreibetrag: zum 1. Januar 2019 wird der steuerliche Kinderfreibetrag um 192 Euro angehoben, zum 1. Januar 2020 steigt er erneut um 192 Euro. Auch der Grundfreibetrag erhöht sich im Jahr 2019 auf 9.168 Euro, im Jahr 2020 auf 9.408 Euro.

Erhöhung Kindergeld: zum 1. Juli 2019 steigt das Kindergeld um 10 Euro monatlich und beträgt dann für das erste und zweite Kind jeweils 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro monatlich.

Starke-Familien-Gesetz

(Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern)

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: 3. 5. 2019 (BGBl. 2019, Teil 1, S. 530).

Das Gesetz tritt in mehreren Stufen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft

Inkrafttreten der 1. Stufe: 1.7.2019

Neugestaltung des Kinderzuschlags in 2 Schritten

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern, die erwerbstätig sind, aber trotzdem finanziell kaum über die Runden kommen. Er sorgt dafür, dass diese Familien nicht wegen ihrer Kinder auf den Bezug von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") angewiesen sind.

- 1.7.2019 Erhöhung auf 185 Euro / Monat / Kind, für Alleinerziehende geöffnet und deutlich entbürokratisiert.

- 1.1.2020 Neugestaltung, u.a. durch Wegfall der oberen Einkommensgrenzen

Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) ab 1.8.2019

Das Schulstarterpaket steigt von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Lernförderung kann auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

(zu den Details der BuT-Änderungen siehe RS Landkreistag Nr. 946/2019 vom 1.8.2019)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

In Kraft getreten: 01.01.2019

Das Gesetz sieht Investitionen des Bundes in Höhe von 5,5 Milliarden Euro in den qualitativen Ausbau der Kita-Betreuung, befristet bis 2022, vor, die den Bundesländern über Umsatzsteuerpunkte zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 3 und 4) treten in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen worden sind. Das Land Baden-Württemberg wird vorrangig die Handlungsfelder der Leitungszeit in den Kitas und die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege bearbeiten.

Artikel 2 Nr. 2 Änderungen der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII in Kraft getreten am 1.8.2019:

Hierzu wird noch eine Nachbesserung über das Gesetz zur Änderung des 9. und 12. Sozialgesetzbuch und anderen Rechtsvorschriften erwartet. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wird in § 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der Fassung ab 1.8.2019 nur auf Absatz 2 Satz 2 verwiesen. Dadurch ist eine Prüfung der unzumutbaren Belastung kostenbeitragspflichtiger Personen nach § 90 SGB VIII, die nicht zu dem vom Gesetzgeber genannten Personenkreis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII n.F. gehören, nicht möglich und würde zu der nicht vom Gesetzgeber beabsichtigten Schlechterstellung von geringverdienenden Eltern/Elternteilen führen. § 90 Abs. 4 Satz 4 soll im Sinne der Nachbesserung wie folgt gefasst werden: **"Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend"**. Mit dieser Ausweitung wäre dann sichergestellt, dass die Einkommensgrenzenberechnung nach dem SGB XII zur Prüfung der Zumutbarkeit eines

Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindertagesbetreuung auch nach dem 1.8.2019 beibehalten wird.

Problemanzeige:

Die Nachbesserung des § 90 SGB VIII soll lt. Artikel 12 (Inkrafttreten) des o.g. „Omnibusgesetzes“ am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Diese steht noch aus. Das BMFSFJ hat mit Schreiben vom 4.4.2019 mitgeteilt, dass § 90 SGB VIII ab 1.8.2019 so umgesetzt werden soll, als ob die Nachbesserung erfolgt ist. Dies wird in Abstimmung mit den KLV's empfohlen. Siehe hierzu Rundschreiben KVJS Dez.4-14/2019 vom 24.06.2019 und im Anschluss die Veröffentlichung der gemeinsamen „Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII Baden-Württemberg“ des KVJS und der Kommunalen Landesverbände (gemeinsames Rundschreiben - für den KVJS Nr. Dez.4 -17/2019 vom 25.07.2019.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Siehe RS Landkreistag Nr. 849/2019 vom 16.7.2019

Inkrafttreten 1.1.2020.

Das Gesetz ist Teil des umfassenden Migrationspakets. Es gewährleistet Ausländern, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (sog. Duldung), unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen. Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

- Novellierung der Vorschriften über die Ausbildungsduldung
- Ergänzung des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) um eine stichtagsbezogene Bleiberechtsregelung für gut integrierte ausreisepflichtige Ausländer („Beschäftigungsduldung“), die vor dem 1.8.2018 eingereist sind. Diese Regelung gilt nur bis zum 31.12.2023.

26. Bafög-Änderungsgesetz (BAfögÄndG) - BGBl. 2019 I S. 1048 ff.

Siehe RS Landkreistag Nr. 860/2019 vom 16.7.2019

Inkrafttreten: in seinem wesentlichen Teil am Tag nach der Verkündung, ansonsten stufenweise je nach Artikel ab 1.8.2019, 1.9.2019, 1.8.2020 und 1.8.2021.

Schwerpunkte der Anpassungen:

- Anhebung der Bedarfssätze
- Anhebung des Wohnzuschlags
- Erhöhung der Einkommensfreibeträge
- Anhebung der Vermögensfreibeträge bei eigenem Vermögen
- Anhebung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge.

Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

Inkrafttreten: 1.8.2019 Nachdem der Bundestag das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes am 6. Juni 2019 beschlossen hat, hat auch der Bundesrat das Gesetz in seiner Sitzung am 28. Juni 2019 gebilligt. Damit wird das Ausbil-

derungsgeld an die BaföG-Bedarfssätze angeglichen, alle Personen in Schule, Studium und beruflicher Ausbildung werden so weitgehend gleichgestellt.

Zum 1. August 2019 wird das Ausbildungsgeld um fünf Prozent erhöht, zum 1. August 2020 steigt es um weitere zwei Prozent.

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz - AusIBFG

Inkrafttreten: 1.8.2019

Neuregelung des Zugangs von Ausländer/inne/n zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung. Zukünftig dürfen alle Asylbewerber/innen nach neun Monaten Aufenthalt an einem Integrationskurs teilnehmen, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive. Voraussetzung ist lediglich, dass sie als arbeitssuchend gemeldet sind. Geduldete können nach sechs Monaten an einem berufsbezogenen Deutschkurs teilnehmen. Auch erleichtert das Gesetz die Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung. Diese sollen Ausländer/inne/n künftig grundsätzlich offenstehen, unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben. Voraussetzung bleibt nur, dass die Menschen in Deutschland arbeiten dürfen.

Rechtsprechung

VG Urteil Stuttgart 17/K 102 80 /17 vom 30.04.2019 (nicht rechtskräftig, Kläger ist in Berufung gegangen und hat eine Petition eingereicht)

Kostenbeitragsberechnung nach § 91 SGB VIII. Hinweis zur Wohnwertberechnung – positiver Wohnwert darf nicht als fiktives Einkommen angerechnet werden. Bestätigung, dass Familienzuschlag für Kinder von Beamten Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist.

VGH Kassel, Urteil vom 13. Februar 2018 Az. 10 A 312/17 (nicht rechtskräftig!) Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegen den Träger von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz; Einsatz von angespartem Vermögen auf Grund von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Strittig ist der Einsatz von Vermögen aus angesparter Grundrente. Der Beklagte lehnte eine weitere Kostenerstattung aufgrund einer Änderung im BVG zum 01. Juli 2011 ab. Ansparungen aus Leistungen nach dem BVG würden nach Auffassung des Beklagten zum Vermögen zählen und seien nach Abzug des Vermögensschonbetrages einzusetzen. Das Jugendamt (Kläger) erhob erfolglos Klage und ging ebenfalls erfolglos in Berufung.

Der VGH stellte fest, dass der Beklagte im eingeklagten Zeitraum selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen sei, da der Einsatz von Vermögen aus angesparter Grundrente nach dem OEG i.V.m. dem BVG im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG gefordert werden könne. Ziel der fürsorglichen Leistungen der Kriegsopferfürsorge sei nicht, einen Vermögensaufbau über die in der Kriegsopferfürsorge geltenden großzügigen Vermögensschonbeträge hinaus zu ermöglichen. Demzufolge seien den zu erbringenden Leistungen des vorrangig verpflichteten Beklagten für jeden einzelnen Monat des Erstattungszeitraums bei der Ermittlung des Umfangs der Leistungspflicht angespartes Vermögen gegenüber zu stellen.

Das Gericht führt aus, dass der Ausfall des Erstattungsanspruchs des Klägers seine Rechtfertigung in der grundsätzlichen Verschiedenheit der jeweiligen Leistungssysteme finde, welche unterschiedliche Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen hätten. In der Jugendhilfe stehe der pädagogische Bedarf im Vordergrund, welcher einkommens- und vermögensunabhängig sei. Die Kriegsopferfürsorge sei hingegen ein einkommens- und vermögensabhängiges Fürsorgesystem. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richte sich gemäß § 104 Abs. 3 SGB X aber nach den Vorschriften, die für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger gelten würden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat der VGH Kassel die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen; Urteil liegt inzwischen vor: BVerwG 5 C 5.18 vom 17.07.2019 – die Sache wurde ans VGH zurückgegeben, um die Vorgehensweise zur Realisierung des Erstattungsanspruches darzustellen.

(siehe hierzu auch: VGH München, Beschluss vom 09.01.2017 und nicht rechtskräftiges Urteil VG KA vom 13.6.2017 8 K 2376/16. Das Berufungsverfahren vor dem VGH Mannheim 12 S 1685/17 wurde durch Vergleich beendet. Danach verzichtet die JH auf Vorschlag des Gerichts auf den Einsatz von ca. 2/3 des Vermögens.

BVerwG 4 C 2.18 vom 09.05.2019

RS Landkreistag Nr. 974/2019 vom 07.08.2019

Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss keinen Hinweis auf den Beginn der einzuhaltenden Frist umfassen

Das BVerwG hat klargestellt, dass § 58 Abs. 1 VwGO keine Belehrung über den Beginn der einzuhaltenden Frist umfassen müsse. Der Wortlaut der Vorschrift sei insoweit zwar nicht ganz eindeutig (Rn. 13 des Urteils), folge aber aus deren Sinn und Zweck. Dem Beteiligten solle mit der Belehrung vor Augen geführt werden, dass er einerseits zwar nicht sofort gegen eine ihn belastende Entscheidung vorgehen müsse, dass er aber andererseits auch nicht unbegrenzt Zeit für einen Rechtsbehelf habe (Rn. 14). Diese Warnfunktion erfülle die Belehrung schon mit dem Hinweis darauf, dass eine Frist zu beachten sei. Da der Beginn der Frist von unterschiedlichen Ereignissen abhängen kann, wäre eine konkrete Belehrung über den Fristbeginn in der Regel auch nicht möglich, jedenfalls aber fehleranfällig (Rn. 15). Schließlich sei eine entsprechende Formulierung auch nicht irreführend. Die Rechtsbehelfsbelehrung solle dem Beteiligten nicht jede Überlegung ersparen (Rn. 16).

BGH 20.12.2017 - XII ZB 333/17

Vormundschaft endet bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention mit Vollendung des 18. Lebensjahres

Nach deutschem Recht endet Vormundschaft von Gesetz wegen mit Eintreten der Volljährigkeit des Mündels. In manchen Rechtsordnungen tritt die Volljährigkeit – anders als in Deutschland – nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Das hatte in der Rechtsprechung zum Ende der Vormundschaft bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt.

Der BGH stellte nun klar, dass die Anknüpfung der Volljährigkeit nach dem Internationalen Privatrecht an die Staatsangehörigkeit des Betroffenen, bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Anknüpfung an das Recht des Wohnsitzstaats verdrängt wird. Das hat zur Folge, dass die Volljährigkeit sich bei dem genannten Personenkreis nach dem deutschen Recht richtet und das Ende der Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

VG Freiburg 4 K 2173/18 vom 07.11.2018

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII umfasst auch einen Gebärdensprachkurs für hörfähige Eltern eines schwerhörigen Kindes

Die beklagte Stadt Freiburg hat Berufung eingelegt.

VG Freiburg 4 K 8757/17 vom 09.01.2018

Vollzeitpflege – Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen der Pflegeperson

Der Anspruch auf Erstattung steht der Pflegeperson selbst zu und ist keine Annexleistung zur HzE, auf die der Personensorgeberechtigte Anspruch hat. Eine rückwirkende Erstattung findet ihre zeitliche Begrenzung erst mit Eintritt der Verjährung. Die beklagte Stadt Freiburg ging auch hier in Berufung.

OVG Bremen, 4. Juni 2018 - 1 B 53/18

Voraussetzungen der Verwertbarkeit von Gutachten im Rahmen der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII

Das OVG führt im Detail aus, unter welchen Voraussetzungen eine Altersfeststellung nach seiner Rechtsauffassung abzulaufen hat. Maßgeblich seien die Standards der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Diese sehen ein dreistufiges Gutachten vor (körperliche Untersuchung, Röntgenaufnahme des Gebisses und der linken Hand sowie ggf. CT-Untersuchung der Schlüsselbeine). Für die ärztliche Untersuchung von Amtswegen ist eine Einwilligung der betroffenen Person und ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich (§ 42f Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Zuvor muss eine dezidierte Aufklärung über die Untersuchung und deren Folgen durchgeführt werden. Unterbleibt diese Aufklärung, führt dies zu einem Erklärungsmangel der Einwilligung und ein ärztliches Gutachten ist nicht als Beweismittel verwendbar.

BVerfG Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17

Vollständiger Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien verstößt gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine zur gemeinsamen Elternschaft führende Stiefkindadoption durch den nicht-leiblichen Elternteil nur möglich, wenn dieser mit dem rechtlichen Elternteil verheiratet ist. In nichtehelichen Stiefkindfamilien ist die Adoption durch den Stiefelternteil alleine zwar möglich, als Folge verlören die adoptierten Kinder dann aber die Rechtsbeziehungen zum bisherigen rechtlichen Elternteil (§ 1754 Abs. 1 und Abs. 2 und § 1755 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB). Dies liegt regelhaft nicht im Interesse der Beteiligten. Faktisch wird daher durch das geltende Recht die Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies nicht verfassungsgemäß ist. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis 31. März 2020 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

OVG Berlin-Brandenburg Az. 6 B 8.18 Urteil vom 14. Juni 2019

Auslandsaufenthalt lässt Anspruch auf Leistungen nach UVG nicht entfallen

Die Klägerin beantragte im Juli 2017 Unterhaltsvorschussleistungen für ihren im Mai 2000 geborenen Sohn und gab an, dieser besuche von August 2017 bis Juni 2018 eine staatliche Tagesschule in Großbritannien und wohne während dieser Zeit bei einer Gastfamilie. Mit Bescheid vom Oktober 2017 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, der Sohn der Klägerin lebe nicht mit dieser in einem Haushalt. Nachdem das VG der Klägerin Recht gab, ging der Beklagte in Berufung. Das OVG Berlin-Brandenburg wies die Berufung zurück. Das Verwaltungsgericht habe der Klage zu Recht stattgegeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 und Abs. 1a UVG seien im vorliegenden Fall erfüllt. Der Sohn der Klägerin lebe nach Ansicht des Gerichts auch während seines Schulbesuchs im Ausland bei „einem seiner Elternteile“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG. Der Fortbestand einer häuslichen Gemeinschaft mit einem Elternteil richte sich bei einer vorübergehenden Trennung nicht nach einer schematischen Betrachtung, ob der Aufenthalt

länger oder kürzer als sechs Monate sei, sondern nach einer Einzelfallbetrachtung, in deren Rahmen zu beurteilen ist, ob der ansonsten bestehende Betreuungszeitraum durch die vorübergehende Abwesenheit aufgehoben würde. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Gesamtbetrachtung ergebe, dass der Auslandsaufenthalt vorübergehenden Charakter gehabt habe, der den Betreuungszusammenhang nicht unterbrochen habe. Die Verantwortung in finanzieller und organisatorischer Hinsicht sei nach wie vor bei der Klägerin verblieben.

**OVG Bautzen 3 A 751/18 vom 09.05.2019 – nicht rechtskräftig – BVerwG-anhängig!!
Einkommensermittlung § 94 Abs. 6 SGB VIII / strittige Anwendung § 93 Abs.4 SGB VIII**

Revision wurde zugelassen und eingelegt, d.h. die Klärung der Frage, ob § 93 Abs. 4 SGB VIII Anwendung findet, ist nun beim BVerwG anhängig. **AZ 5 C 9/19**

**VG Freiburg 4 K 1861/18 vom 27.02.2019
VG München M 18 K 17.3303 vom 16.01.2019**

Zwei im Ergebnis gegensätzliche VG-Urteile zur Heranziehung von Kindergeld, wenn der junge Mensch selbst kindergeldberechtigt ist

VG Freiburg – keine Heranziehung möglich

Kindergeld ist weder eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII noch kommt der Einsatz des Kindergeldes als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 94 Abs. 6 SGB VIII in Betracht. Eine direkte oder analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII scheidet ebenfalls aus, da diese Vorschrift ausschließlich nur für die Heranziehung des kindergeldbeziehenden Elternteils gilt.

Soweit das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 05.05.2015 (- B 10 KG 1/14 R -, juris = NVwZ 2016, 555 [mAnm Huber]; dazu Janda, SGB 2016, 117) eine Kostenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen in Höhe des ihnen bewilligten Kindergeldes wohl für möglich hält, hat es sich mit der Frage der Rechtsgrundlage hierfür nicht näher befasst.

VG München- Heranziehung möglich

Der junge Mensch kann aus dem von ihm als Vollwaise bezogenen Kindergeld nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und nach § 92 Abs. 2 i.V.m. 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII herangezogen werden, da Kindergeld nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 BKGG (im Folgenden: sozialrechtliches Kindergeld) dem gleichen Zweck wie die dem jungen Menschen geleistete Jugendhilfe dient. Mit Urteil vom 5. Mai 2015 bestätigte das Bundessozialgericht die Zwecksetzung des sozialrechtlichen Kindergeldes, finanzielle Belastungen durch die Personensorge für Kinder und finanzielle Mehrbelastungen durch die Kindererziehung bzw. besonderen Bedürfnisse von Kindern und Heranwachsenden auszugleichen („Kinderkosten“). Im Fall von alleinstehenden Vollwaisen dient es als Ausgleich für die eigenen Belastungen (Az. B 10 KG 1/14 R - juris Rn. 10, 27). Der Kindergeldbegriff in § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII umfasst nicht das Kindergeld für Vollwaisen nach § 1 Abs. 2 BKGG.

Die Auffassung des VG München wird von Herrn Wilfried Ziegler (bis Ende 2018 Referent beim KVJS für den Bereich Kostenerstattung, örtliche Zuständigkeit) vertreten. Er empfiehlt den Jugendämtern, zu versuchen, das Kindergeld heranzuziehen, damit es im Rahmen der Kostenerstattung keine Ablehnungen / Abzüge gibt.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet.

Rechtsmeinung des KVJS zur Kindergeldheranziehung des jungen Menschen

Der KVJS teilt die Rechtsmeinung des VG Freiburg, d.h. keine Heranziehung von Kindergeld bei Vollwaisen oder elternlosen UMA´s möglich. Wegen des Anspruchs auf Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII bei UMA´s ergeht jedoch folgender Hinweis: um evtl. Kürzungen oder Ablehnungen des Kostenerstattungsanspruchs durch das Land zu vermeiden, sollte auf örtlicher Ebene geklärt und entschieden werden, ob ein Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld festgesetzt wird oder nicht. Hat das Jugendamt nachweislich versucht, in diesen Fällen Kindergeld heranzuziehen und wurde dies durch die Familienkasse oder den gesetzlichen Vertreter (Vormund) abgelehnt, kann das Land dem Jugendamt kein Versäumnis bei der Kostenbeteiligung vorwerfen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

BAGLJÄ

126. Arbeitstagung vom 22.-24-05.2019 in Chemnitz

Schwerpunktthemen:

UMA -Integration bleibt weiterhin eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Fachkräftebedarf /Mangel die Anstrengungen aller Beteiligten dürfen nicht nachlassen.

Kinderrechte Die Leitungen der Landesjugendämter waren sich darüber einig, dass die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz unabdingbar ist.

Qualität der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, an den sie betreffenden Themen und Entscheidungen, ist ein Kinderrecht und muss insbesondere auch im Rahmen der Qualität der stationären Einrichtungen umgesetzt werden.

Reform des SGB VIII zum Beteiligungs- und Dialogprozess des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Mitreden-Mitgestalten“ herrschte bei den Teilnehmenden Einigkeit über die grundsätzliche Bedeutsamkeit einer Beteiligung der BAG Landesjugendämter an diesem Prozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe.

Erweiterte Arbeitshilfe für Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren wurde verabschiedet. Sie beinhaltet u.a. Empfehlungen zu grenzüberschreitenden Unterbringungen im Ausland. Nach der Einarbeitung kurzfristiger Änderungswünsche des Bundesamtes für Justiz, wird das Papier in Kürze abschließend beschlossen.

Anpassung der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung an die aktuelle Rechtslage in den Bereichen „Ehe für alle“ und Leihmutterchaft wurde beschlossen. Die Ausführungen mit empfehlendem Charakter stellen eine wichtige Unterstützung für die Praxis vor Ort dar.

Positionspapier zu den Aufgaben und der Verantwortung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit sowie eine

Zusammenfassende Darstellung zu den Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz wurde ebenfalls beschlossen.

Weitere Informationen / Veröffentlichungen der BAG Landesjugendämter :www.bagljae.de.

Veröffentlichungen

RS Landkreistag Nr. 846/2019 vom 15.7.2019

Orientierungshilfe zur Schulbegleitung

Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die BAGüS haben eine gemeinsame „Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools“ vorgelegt.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention betont die Orientierungshilfe die vorrangige Pflicht und die besondere Verantwortung der Schule für ein inklusives Bildungssystem. Das System Schule hat sich auf diesen Weg gemacht. Um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sicherzustellen, wird allerdings überwiegend auf die von der Eingliederungshilfe finanzierte Schulbegleitung zurückgegriffen. Dies betrifft Regelschulen sowie in erheblichem Umfang auch Förderschulen. Ziel muss es daher sein, Schulen so zu stellen, dass Schüler unabhängig von sozialer Hilfe ihr Bildungsziel erreichen können. Eingliederungshilfe sollte allenfalls im Ausnahmefall notwendig sein. Bis dieses Ziel erreicht ist, werden durch die Eingliederungshilfe finanzierte Schulbegleitungen weiter erforderlich sein. Die Orientierungshilfe will die Sachbearbeitung in den Sozialämtern und in den Jugendämtern im Einzelfall unterstützen und geht dabei insbesondere auf das Thema der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen („Poolbildung“) näher ein.“

Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung des Paritätischen Gesamtverbands: Praxistipps und Hintergründe zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff. Aufenthaltsgesetz

Der Paritätische Gesamtverband hat eine umfangreiche Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung herausgegeben. Sie gibt einen Überblick über die gesetzlichen Änderungen und die wichtigste Rechtsprechung. Die Ausbildungsduldung hat unter anderem dadurch eine wesentliche Veränderung erfahren, dass im August 2016 in einigen Teilen ein Rechtsanspruch auf Erteilung eingeführt wurde. Der vorher bestehende Ermessensspielraum der Ausländerbehörde wurde eingeschränkt. Der Gesetzgeber erhofft sich hiervon gesteigerte Rechtssicherheit und eine Vereinfachung des Verfahrens.

Die Arbeitshilfe berücksichtigt diese Veränderungen und geht intensiv auf die einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG ein. Es wird erläutert, welche Ausbildungen unter den Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ fallen und inwieweit ein Zusammenhang mit der Beschäftigungserlaubnis besteht, die ebenfalls von der Ausländerbehörde erteilt wird. Im Anschluss werden ergänzend die Mitwirkungspflichten, insbesondere bei der Passbeschaffung dargestellt. Abschließend wird auf die Rechte der Familienangehörigen sowie auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für den Betroffenen eingegangen (z.B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe).

Checkliste für Übergang in Volljährigkeit und Ausbildung für junge Geflüchtete

Der Bundesfachverband UMF e.V. hat gemeinsam mit der SchlaU-Schule in München und mit Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und

Ausbildung eine Checkliste für den Übergang in Volljährigkeit und Ausbildung für junge Geflüchtete erstellt. Diese stellt die rechtlichen Grundlagen in kurzer und knapper Form dar. So erläutert sie, was vor Eintritt der Volljährigkeit zu klären ist, beispielsweise ob eine Abschiebung drohen kann, ob eine Familienzusammenführung möglich ist oder ob Eltern nachreisen dürfen. Darüber hinaus beschreibt sie den Übergang zum selbständigen Wohnen, zur Schule und zur Ausbildung bzw. weiterführenden Schule unter Berücksichtigung der jeweiligen ausländerrechtlichen Lage.

Neues Papier zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Kita-Bereich

Die DSGVO ist seit 25.5.2018 in Kraft und führt immer noch zu großen Unsicherheiten in der Praxis – speziell in Kindertagesstätten. Aus diesem Grund hat Prof. em. Peter-Christian Kunkel ein Diskussionspapier unter dem Titel „Datenschutz in Kitas nach der EU-DSGVO“ veröffentlicht. Das Papier listet die wichtigsten datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO auf und erläutert diese. Dabei werden wichtige Themen wie Anforderungen an Einwilligungserklärungen, Benennen eines Datenschutzbeauftragten, Verantwortlicher der Datenverarbeitung und Betroffenenrechte vorgestellt. Darüber hinaus werden zahlreiche Begriffe des Datenschutzrechts definiert. Abschließend werden Praxisbeispiele anhand eines Prüfschemas erläutert. Das Diskussionspapier eignet sich als Ausgangspunkt, um sich intensiv mit der Thematik des Datenschutzes im Kita-Bereich auseinanderzusetzen.

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAG Landesjugendämter - 8. neu bearbeitete Fassung von 2019

Die BAG Landesjugendämter legt die nunmehr 8. überarbeitete Auflage der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung vor. Zentrales Thema ist dabei die Anpassung an die aktuelle Rechtslage im Bereich Ehe für alle und Leihmutterchaft.

Neben diesen Themen sind auch die Kapitel Vertrauliche Geburt, Anonyme Geburt/ Babyklappen sowie die Ausführungen zum Datenschutz an die rechtlichen Neuerungen und die Entwicklungen in der Rechtsprechung angepasst worden. Auch der aktuelle Beschluss des BVerfG vom 26. März 2019 zur Frage des Eheerfordernisses für die Durchführung einer Stiefelternadoption wurde berücksichtigt.

Es handelt sich um eine fachlich fundierte Broschüre für die Praxis sowohl in den Adoptionsvermittlungsstellen als auch bei den Gerichten.

Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat die Handlungsempfehlung "Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz" veröffentlicht. Diese informiert über die für die Jugendhilfe relevanten Änderungen im SGB IX, die sich auf das Verfahren der Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII auswirken. Dazu gehören etwa die Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung des Rehabilitationsbedarfs, die Instrumente der Bedarfsermittlung und das neue Teilhabeplanverfahren

UMA Alterseinschätzung

Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis

Der Bundesfachverband unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge e.V. hat eine Broschüre zur Alterseinschätzung von unbegleiteten Minderjährigen herausgegeben. Sie stellt die rechtlichen Grundlagen und Verfahren der Alterseinschätzung dar und benennt mögliche Rechtsbehelfe gegen die Alterseinschätzung. Verschiedene Aspekte werden anhand von Praxisbeispielen anschaulich dargestellt. Auch nennen die Autoren immer wieder praktische Hinweise. Die Broschüre schließt mit fach- und rechtspolitischen Empfehlungen.

UMA Notvertretung– nur zur Not vertreten?

Das im Juni 2019 veröffentlichte Positionspapier der AGJ beschreibt die durch die Änderung des SGB VIII geschaffene Interessenkollision des Jugendamtes.

Während der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist das Jugendamt gleichzeitig die gewährende Behörde der Kinder- und Jugendhilfe sowie die zur Rechtshandlung für den jungen Menschen berechnete und verpflichtete Stelle. Das Positionspapier zeigt die deutlichen Schwierigkeiten einer Interessenskollision innerhalb des Jugendamtes sowie die möglichen Nachteile des jungen Menschen durch die Wahrnehmung beider Tätigkeiten in Personalunion anhand von Fallbeispielen auf.

Baden-Württemberg

UMA – Alterseinschätzung

Einrichtung einer zentralen Altersfeststellung in Heidelberg

Funktion des KVJS als Vermittlungsstelle

Ist das Alter von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) nicht zweifelsfrei festzustellen, erfolgt die medizinische Altersbestimmung seit Sommer 2018 zentral in Heidelberg. Ansonsten gilt weiterhin die gesetzlich vorgeschriebene „qualifizierte Inaugenscheinnahme“, die dezentral von den Fachkräften der örtlichen Jugendämter vorgenommen wird. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019 sind knapp 35 Prozent aller mutmaßlichen UMA als volljährig eingestuft worden.

Die Landesverteilstelle UMA beim KVJS-Landesjugendamt übernimmt im Verfahren der Zentralen Altersfeststellung (ZAF) eine Scharnierfunktion zwischen dem örtlichen Jugendamt und der Geschäftsstelle des Ankunftsentrums Heidelberg (KVJS-Vermittlungsstelle). Künftig können die örtlichen Jugendämter bei der KVJS-Vermittlungsstelle mutmaßliche UMA, bei denen trotz erfolgter qualifizierter Inaugenscheinnahme Zweifel an der Minderjährigkeit fortbestehen/nicht abschließend ausgeräumt werden können, zur medizinischen Altersfeststellung in Heidelberg anmelden, um ein verlässliches und rechtssicheres medizinisches Altersgutachten zu erhalten. Zu den weiteren Aufgaben der KVJS-Vermittlungsstelle gehören Terminkoordination, die Weitergabe von Fallunterlagen, bei Bedarf die Koordination von gemeinsamen Transportfahrten verschiedener Jugendämter nach Heidelberg sowie die Weiterleitung der Rechnungen für die medizinische Altersfeststellung vom Universitätsklinikum Heidelberg an die jeweils auftraggebenden Jugendämter.

BTHG und Umsetzung in der JH

Die neuen Vorschriften des BTHG gelten für die Jugendämter als Rehabilitationsträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII.

Mit Inkrafttreten der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurde der sogenannte Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX eingeführt. Danach müssen alle Rehabilitationsträger umfangreiche Meldepflichten an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) parallel zur amtlichen Statistik erfüllen. Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2018 eine Entschließung gefasst, wonach die Bundesregierung zur Verlängerung der Pilotierungsphase aufgefordert wird. Die Reaktion der Bundesregierung bleibt abzuwarten.

Ab Januar 2019 gelten die Berichtspflichten für alle Rehabilitationsträger, auch für die Jugendhilfeträger. Die Daten für das Jahr 2019 sind voraussichtlich im Frühjahr 2020 an die BAR zu liefern (vgl. dazu auch: KVJS Rundschreiben Dez. 2-21/2018 und Dez. 4-33/2018).

Ansprechpartner beim KVJS –LJA:

- Christoph Grünenwald, Tel. 0711/6375-297, E-Mail christoph.gruenenwald@kvjs.de
- Mathias Braun, Tel. 0711/6375-770, E-Mail mathias.braun@kvjs.de

Landesombudstelle

Die Ombudschaft soll von einer Landeskoordinierungsstelle, vier überörtlichen Koordinierungsstellen sowie in den Kreisen von einem Netz an Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Der Landkreistag und der Städtetag favorisieren den KVJS als Träger. Es bleibt abzuwarten, ob der KVJS diese Aufgabe übernehmen kann. Mit diesen Anregungen und der Frage wird sich das Sozialministerium Baden-Württemberg abschließend befassen.

Sonderaufwendungen in Jugendhilfeeinrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand 01.10.2019

Teilfortschreibung der Empfehlungen zum 01.10.2019

Veröffentlichung der Empfehlungen erfolgte nach Abstimmung und im Einverständnis mit dem Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg – siehe gemeinsames Rundschreiben von Städte-, Landkreistag und KVJS, für den KVJS Dez.4-21/2019 vom 02.09.2019. (Siehe auch ppt. von Frau Kehling zu diesem Thema).

Anpassung der Regelbedarfsstufen und Barbetrag junge Volljährige ab 01.01.2019

Siehe KVJS Rundschreiben 28/2018 vom 15.11.2018

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Entwicklung einer neuen Verwaltungsvorschrift (VwV) Barbetrag Ba.-Wü..

Die Höhe der Barbeträge für junge Volljährige in stationären Einrichtungen orientiert sich an der regelmäßigen Neufestsetzung des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach § 27 b Abs.2 Satz 2 SGB XII (aktuell 27% aus 424 Euro = 114,48 Euro mtl.).

Die Anpassung der Barbeträge für minderjährige Heimbewohner ist von dieser gesetzlichen Systematik ausgenommen und erfolgte in den letzten 10 Jahren zum 1.7.2009, 1.1.2014 und zuletzt rückwirkend zum 1.7.2018.

Die aktuelle Verwaltungsvorschrift ist noch bis 31.12.2019 gültig. Die Barbeträge für Minderjährige sollen ab 1.1.2020 angepasst werden.

Abweichungen von den Empfehlungen für ein 3-Monatiges HzE Angebot „Kurzzeitige Unterbringung“ nach § 34 SGB VIII, die i.d.R. auf max. 3 Monate Verweildauer konzipiert ist (kürzere Aufenthalte sind möglich).

Ziffer 1 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen ermöglicht den Jugendämtern Abweichungen, um auf örtlicher Ebene flexibel reagieren zu können. Das entspricht u.a. dem Grundgedanken des SGB VIII, facettenreiche Angebote – auch atypischer Art – zu entwickeln und auf den jeweiligen Bedarf abzustimmen. Wenn sich die Jugendämter hausintern über ihre Vorstellungen im Klaren sind und diese Vorstellungen u.a. über die notwendigen örtlichen Gremienbeschlüsse abgedeckt sind, gibt es keine Bedenken, wenn das Jugendamt seine Leistungen in Orientierung an die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen auf das individuelle Angebot „zuschneidet“.

Zum einen handelt es sich um Empfehlungen, die bis auf den Barbetrag Annexleistungen nach § 39 Abs.3 SGB VIII regeln (Kann-Leistungen), zum anderen gibt es die Öffnungsklausel im Anwendungsbereich unter Ziffer 1, die analoge Anwendungen bzw. Abwandlungen auf örtlicher Ebene zulässt.

Nachhilfeunterricht in JH-Einrichtungen – Anfrage eines Jugendamtes außerhalb von Baden-Württemberg

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen enthalten keine Regelungen zu Aufwendungen für Nachhilfeunterricht.

In Baden-Württemberg gehört der Nachhilfeunterricht lt. Rahmenvertrag Baden-Württemberg zu den individuellen Zusatzleistungen (IZL) – siehe Anlage 3 Rahmenvertrag BW.

Unter dortiger Ziffer 1 sind die Grundlagen für die Inanspruchnahme definiert. Dies erfolgt über Vereinbarungen zwischen örtlichem Träger und Einrichtung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Zu den IZL wurde ein Verzeichnis mit entsprechenden Entgeltspannen hinterlegt.

Wird der Nachhilfeunterricht z.B. über einen Lehrer erbracht, beläuft sich die Entgeltspanne derzeit zwischen 48,95 Euro bis 68,54 Euro. Nicht in jedem Fall muss der Nachhilfeunterricht von einem Lehrer oder eine vergleichbar qualifizierte Person gegeben werden. Auch Studenten oder andere Personen können geeignet sein, die geringere Std. Sätze verlangen.

Es kommt also auf den Bedarf des jungen Menschen und die individuelle Vereinbarung an, welche Kosten für Nachhilfeunterricht entstehen.

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII Baden-Württemberg

(siehe ppt. Frau Kehling zu diesem Thema)

Anpassung aufgrund der Änderungen des § 90 SGB VIII – Pauschalisierte Kostenbeteiligung“. Veröffentlichung mit gemeinsamen Rundschreiben KVJS, Städte- und Landkreistag Ba.-Wü. vom 25.07.2019, Rundschreiben Nr. für den KVJS Dez.4-17/2019.

Umsetzung der Änderungen ab 1.8.2019, unabhängig der angekündigten Nachbesserung des § 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII, die noch nicht in Kraft getreten ist. Diese soll über Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des 9. und des 12. Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

Quer Beet WJH

Zu § 90 SGB VIII und dem Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze

Hier: Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten von der Arbeitsagentur /130 Euro

Anfrage einer Arbeitsagentur, die davon ausgegangen ist, dass es ab 1.8.2019 von den Jugendämtern keine Anträge mehr auf Erstattung dieser 130 Euro geben darf, da das Jugendamt verpflichtet ist, für die im Gesetz genannten Sozialleistungsempfänger die Kindertagesbetreuungskosten zu übernehmen.

Für SGB II Empfänger ist die Belastung durch einen Kosten- oder einen Teilnahmebeitrag für die Inanspruchnahme eines Angebots der Kindertagesbetreuung nicht zumutbar. Der Gesetzgeber hat diesen Personenkreis ab 1.8.2019 jetzt explizit im § 90 SGB VIII benannt und um weitere Personen im Sozialleistungsbezug erweitert. Leistungsansprüche nach dem SGB II oder III bleiben von dieser Regelung jedoch unberührt.

Der Leistungsempfänger nach SGB II oder III hat einen Bedarf an Kindertagesbetreuung, der aus öffentlichen Mitteln zu decken ist und der aus unterschiedlichen „Sozialleistungstöpfen bedient wird“ (SGB VIII und SGB II oder III). Die Tatsache, dass der Antragsteller Anspruch auf Leistungen der Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII hat (§§ 22 ff SGB VIII) entbindet andere (Sozial)Leistungsträger nicht, den Bedarf nach den für sie geltenden Vorschriften (z.B. SGB II oder III) sicherzustellen.

§ 10 Abs. 1 SGB VIII – Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch (gemeint ist das SGB VIII) nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch (SGB VIII) entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Zweckbestimmte Leistungen, die diese Personen zur Bedarfsdeckung erhalten (hier Zuschuss / Erstattung von Kinderbetreuungskosten nach dem SGB III) können vom Jugendamt als Einkommen unter der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze gefordert werden - siehe die Ziffer 90.2.5 Einkommen unter der Einkommensgrenze und die Ziffer 90.2.5.1 Kinderbetreuungskosten aus den Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg:

§ 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sieht i. V.m. § 88 SGB XII die Möglichkeit des Einsatzes von Einkommen unter der Einkommensgrenze vor. Sowohl bei freiwilligen Zuwendungen von privater Seite (z.B. freiwillige Leistungen eines Arbeitgebers zur Kinderbetreuung) als auch bei Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Kinderbetreuungskosten

nach § 83 SGB III) gewährt werden, handelt es sich um zweckbestimmte Leistungen nach § 83 SGB XII. § 88 SGB XII ist weitergehender als § 83 SGB XII. Das bedeutet, dass der Einsatz derartiger Leistungen als Einkommen unter der Einkommensgrenze gefordert werden kann.

Es gibt Jugendämter, die diesen Einsatz fordern, andere nicht – je nach Ermessensentscheidung / hausinternen Vorgaben / Satzungsinhalt bei der Kindertagespflege...etc.

Zu § 90 SGB VIII (ab 1.8.2019)

Reicht die Vorlage des Sozialleistungsbescheides eines Elternteils als Nachweis der unzumutbaren Belastung durch Kosten- oder Teilnahmebeitrag aus?

Was, wenn ein Elternteil (ET) im Sozialleistungsbezug steht und der andere über Einkommen verfügt?

Lt. Gesetz müssen die kostenbeitragspflichtigen Personen nach § 90 SGB VIII zu dem vom Gesetzgeber genannten Personenkreis gehören, dem die Belastung nicht zumutbar ist. Nach § 90 SGB VIII sind das Kind und seine Eltern kostenbeitragspflichtig, sofern diese zusammenleben. Also müssen diese unzumutbar belastet sein.

Leben diese Personen zusammen, bilden sie eine sozialhilferechtliche Bedarfsgemeinschaft. Hat nur ein Elternteil Einkommen und kann sich dieser Elternteil selbst unterhalten, wird sein Einkommen auf den sozialhilferechtlichen Bedarf des anderen Elternteils angerechnet. Entweder reicht das Einkommen des einen Elternteils dann aus, um seinen eigenen und den Bedarf des leistungsberechtigten Elternteils zu decken, dann ist dieser nicht mehr leistungsberechtigt, d.h. im Ergebnis sind beide nicht leistungsberechtigt.

Oder das Einkommen reicht nicht aus, dann besteht ergänzender Hilfebedarf und die Bedarfsgemeinschaft ist leistungsberechtigt.

Im Ergebnis kann es m.E. nur eine sozialhilfebedürftige Bedarfsgemeinschaft geben, entweder im vollen oder ergänzenden Leistungsbezug. Oder das Einkommen eines Elternteils ist so hoch, dass gar kein Leistungsbezug entsteht.

Unter diesem Aspekt reicht die Vorlage eines Leistungsbescheides als Nachweis der Unzumutbarkeit m.E. aus.

Grundsätzliches zur Heranziehung der häuslichen Ersparnis – JA / NEIN

Häusliche Ersparnis kann nur verlangt werden, wenn der JH-Aufwand auch die Verpflegungskosten umfasst.

Da es eine Kann-Bestimmung ist, verfahren die Jugendämter unterschiedlich. Manche verzichten aus Verwaltungsvereinfachungsgründen grundsätzlich auf die häusliche Ersparnis. Zur Zusammensetzung des JH-Aufwands gibt es unterschiedliche Auffassungen und Verfahrensweisen. Einige Jugendämter zahlen grundsätzlich nur die Betreuungs- und keine Verpflegungskosten, andere zahlen beides und fordern dann die häusliche Ersparnis als Kostenbeteiligung / oder nicht.

Welche Personen können ab 1.8.2019 zur häuslichen Ersparnis herangezogen werden?

Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach dem SGB II ?

Der künftig nach § 90 Abs. 4 SGB VIII vollständig befreite Personenkreis ist mit den BuT-Anspruchsberechtigten identisch, so dass das Essengeld vorrangig über BuT gezahlt wird. BuT Empfänger hatten bis 31.7.2019 eine häusliche Ersparnis in Höhe eines Eigenanteils von 1 Euro zu leisten, der ab 1.8.2019 weggefallen ist.

Ab 1.8.19: mit dem Wegfall des Eigenanteils ist das Mittagessen für BuT -Empfänger kostenlos. Das führt dazu, dass sich der JH-Aufwand für diesen Personenkreis auf den Betreuungsaufwand reduziert, ansonsten gäbe es eine Doppelzahlung für Verpflegung aus zwei

Leistungstöpfen (§ 10 SGB VIII). Da für diesen Personenkreis für die JH keine Verpflegungskosten mehr anfallen, entfällt auch eine Heranziehung zu einem KOB in Höhe der häuslichen Ersparnis.

Vorschlag eines Jugendamtes, den Verzicht auf den Eigenanteil von BuT-Empfängern als generellen Verzicht auf die häusliche Ersparnis -zumindest für die Schwellenverdiener -landesweit zu empfehlen

Bei denen, die zu dem Personenkreis gehören, dem eine Kostenbeteiligung nicht zumutbar ist, die jedoch keine BuT-Leistungen oder andere vorrangige Leistungen zur Verpflegung erhalten, stellt sich die Frage, ob eine Belastung unterhalb der Einkommensgrenze zumutbar ist (häusliche Ersparnis). Dies ist gesetzlich im Einzelfall über eine Ermessensentscheidung zu regeln. Eine Empfehlung über einen generellen Verzicht auf Einnahmen – auch wenn es sich bei der häuslichen Ersparnis eher um geringfügige Einnahmen handelt - ist politisch nicht realisierbar. Ein Verzicht auf Heranziehung der häuslichen Ersparnis sollte auf örtlicher Ebene hausintern geregelt werden.

Eine häusliche Ersparnis kommt also nur noch dann in Betracht, wenn die Eltern nicht zum gesetzlich vollständig befreiten Personenkreis gehören und eine Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 2 Satz 3 gemacht wird

In den Fällen, die nicht zu dem von einer Belastung frei zu stellenden Personenkreis gehören, kann eine häusliche Ersparnis gefordert werden. Ob diese gefordert wird, entscheiden die Jugendämter selbst.

Kindergelderhöhung reduziert Zahlbeträge für Kindesunterhalt

Bedingt durch die Kindergelderhöhung zum 1. Juli 2019 gelten neue entsprechend reduzierte Zahlbeträge für den Kindesunterhalt. Die Düsseldorfer Tabelle mit Stand 1. Januar 2019 hat diese bereits im Anhang in einer gesonderten Tabelle aufgeführt. Gleichfalls bedingt durch die erhöhte Kindergeldanrechnung reduzieren sich die UV-Beträge.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Festsetzung und Erstattung der Unterbringungskosten durch die Arbeitsagentur
Gewünschte Aufschlüsselung des Gesamtentgelts in Kostenbestandteile bislang möglich

Die Arbeitsagentur erstattet nur die Kosten für Unterbringung und Verpflegung incl. Investitionskosten; jedoch keine Kosten für sozialpädagogische Begleitung / erzieherische Leistung. Die Ermittlung des BAB-Anspruchs erfolgt auf der Basis einer von der Jugendhilfeeinrichtung auszufüllenden Bescheinigung über die Kosten der Unterbringung in einem Wohnheim / Internat. Bislang ist es nicht möglich, das Gesamtentgelt nach den entsprechenden Kostenbestandteilen aufgeschlüsselt darzustellen.

Anfang April 2019 fand ein Gespräch zwischen der Regionaldirektion Stuttgart und dem KVJS-Referat 23 Entgelte, Vergütung und Vertragswesen statt, mit dem Ziel, eine generelle und verwaltungstechnisch vertretbare Lösung für das Herausrechnen des Betreuungsaufwandes aus dem Gesamtentgelt zu entwickeln. Der gemeinsame Vorschlag wurde der Kommission Kinder- und Jugendhilfe (KKJH) vorgestellt. Zur Akzeptanz dieses Vorschlages ist ein Beschluss der Kommission Kinder und Jugendhilfe (KKJH) notwendig, der am 09.07.2019 getroffen wurde. Um die Praxis vom Ergebnis zu informieren, wurde ein entspre-

chendes Infoschreiben angekündigt. Ansprechpartner beim KVJS-Entgeltreferat 23 ist Herr Peter Härter 0711 / 6375 – 227, E-Mail: peter.haerter@kvjs.de

Kostenbeteiligung aus Vermögen – Prüfungsschema

Für die Frage, ob Geld oder Geldeswert dem Einkommen oder Vermögen zuzurechnen ist, ist der Zeitpunkt des Zuflusses entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, handelt es sich um Einkommen. Bedarfszeitraum ist bei länger dauerndem Bedarf der Monat des Zuflusses. Die im Zuflussmonat nicht verbrauchten Gelder wachsen dem Vermögen zu.

- Aktuell gilt die Vermögensfreigrenze von 5.000 Euro, d.h. 5.000 Euro bleiben unberücksichtigt.
- Ist das einzusetzende Vermögen geschützt?
- Falls nein, ist es verwertbar?
- Falls ja, bedeutet der Einsatz eine Härte? Es ist sowohl eine Härtefallprüfung nach § 90 Abs. 3 SGB XII als auch nach § 92 Abs. 5 SGB VIII durchzuführen.
- Falls keine Härte vorliegt, kann das Vermögen zeitnah verwertet werden?
- Falls nein, kommt die Gewährung eines Darlehens in Betracht?

Je nach Höhe des monatlichen Jugendhilfeaufwands kann das einzusetzende Vermögen nach § 92 Abs. 1a SGB VIII kostendeckend sein

Beitragshöhe der Pflegeversicherung nach § 21 Abs. 4 SGB XI ab 01.01.2019

Lt. Schreiben des GKV-Spitzenverbandes Berlin vom 05.12.2018 (per Mail über die BAGLJÄ verschickt) beträgt der monatliche Beitrag **31,67 Euro**

Berechnungsweg:

3.115 Euro : 90 = 34,61111 Euro pro Kalendertag x 30 Tage = 1.038,33 Euro monatlich. Daraus 3,05% = 31,6691666 Euro - aufgerundet 31,67 Euro monatlich.

Die Zuschlagspflicht für nicht kindererziehende Versicherte gilt erst ab dem 23. LJ.

Einkommensermittlung bei Beamten – Familienzuschlag Ehegatten und Kind

Zur Frage der Einkommenszurechnung beim Kostenbeitrag nach dem SGB VIII hat sich unserer Kenntnis nach bislang nur ein Verwaltungsgericht befasst. Nach dem noch nicht rechtskräftigen VG Urteil Stuttgart 17/K 102 80 /17 vom 30.04.2019 handelt es sich beim Familienzuschlag für das Kind um Einkommen.

Zur Bedeutung des Familienzuschlags für Ehegatten und Kinder hat sich das BVerwG im Rahmen von Unterhaltsrecht befasst. Daraus kann man schließen, dass dem Familienzuschlag eine unterhaltsentlastende Funktion zukommt.

Auszug aus dem BVerwG Urteil 2 C 12.05 vom 09. Mai 2006

Dem Familienzuschlag kommt eine soziale, nämlich ehe- und familienbezogene Ausgleichsfunktion zu. Er tritt zu den leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen hinzu, um diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die typischerweise durch Ehe und Familie entstehen. Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags der Stufe 2 gemäß § 40 Abs. 2 BBesG ist dazu bestimmt, den von Kindern verursachten Mehrbedarf des Beamten oder Richters einschließlich der Mehraufwendungen für Unterkunft und Heizung zu decken (BVerwG, Be-

schlüsse vom 22. März 1990 a.a.O. S. 380 und vom 24. November 1998 a.a.O. S. 321; BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2004 - BVerwG [2 C 34.02](#) - BVerwGE 121, 92 <98>).

Der Familienzuschlag der Stufe 1 für Ehegatten soll einen pauschalen Beitrag zur Deckung des Mehrbedarfs leisten, der bei verheirateten Beamten aufgrund des gemeinsamen Hausstandes mit dem Ehegatten entsteht

Lt. Kommentar Wendl/Staudigl zum Unterhaltsrecht:

wenn es um Unterhaltsansprüche von geschiedenen Ehegatten geht, wird der ehегattenbezogene Familienzuschlag bei Wiederverheiratung des Beamten nicht in voller Höhe als unterhaltsrechtliches Einkommen angerechnet. Beim Kindesunterhalt ist das anders. Da wird der gesamte Familienzuschlag berücksichtigt, wenn Kinder gleichrangig unterhaltsberechtigter sind.

Auffassung KVJS:

Der Kindesunterhalt bemisst sich am Lebensstandard der unterhaltsberechtigten Elternteile. Es gilt der Grundsatz der unterhaltsrechtlichen Gleichberechtigung der Kinder. Daher kann der Familienzuschlag für das im Haushalt lebende Kind in Anlehnung an das unterhaltsrechtliche Verfahren bei der Einkommensermittlung nach dem SGB VIII einkommenserhöhend hinzugerechnet werden. Das im Haushalt lebende Kind partizipiert ja auch vom Familienzuschlag des in der Einrichtung untergebrachten Kindes.

Sollte die Höhe des Kostenbeitrages strittig sein, empfiehlt es sich eine unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung zu machen.

Verpflegungsgeld im Haushalt der ehemaligen Pflegemutter

Fallübernahme eines Jugendamtes (vollstationär § 35a SGB VIII). Kind lebte vor seiner Unterbringung jahrelang in Vollzeitpflege. Kein Kontakt zu den Eltern. Kostenbeteiligung des kindergeldberechtigten Elternteils in Höhe von Kindergeld. Ferien und WE verbringt das Kind bei der ehemaligen Pflegemutter. Diese erhielt vom vorher zuständigen Jugendamt ein Verpflegungsgeld, welches aus dem Vollzeitpflegegeld berechnet wurde. Die Pflegemutter möchte nun vom neu zuständigen Jugendamt weiterhin dieses Verpflegungsgeld haben.

Diskussion im Plenum

Hat ein Scheinvater Anspruch auf Rückerstattung der Kostenbeiträge nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung?

JA. Wenn rechtskräftig festgestellt ist, dass der bisher kostenbeitragspflichtige Elternteil nicht der Kindesvater ist, ist das Jugendamt m.E. verpflichtet, die vereinnahmten Kostenbeiträge zu erstatten. Der Scheinvater muss sich nicht mit dem biologisch festgestellten Kindesvater auseinandersetzen. Nach § 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bei Erlass von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Wurde eine Vaterschaft erfolgreich angefochten und steht als Ergebnis nachweislich fest, dass der bislang kostenbeitragspflichtige nicht der Kindesvater ist, sind die geleisteten Kostenbeiträge an den Scheinvater zu erstatten. Dies gilt rückwirkend ab Geburt des Kindes bzw. ab Kostenübernahme / Hilfebeginn für die tatsächlich an das Jugendamt (im Nachhinein zu Unrecht) geleisteten Kostenbeiträge (§ 44 SGB X).

Beurteilung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Altersvorsorge

Berücksichtigung ungedeckter Aufwendungen nach § 93 Abs. 2 SGB VIII als Absetzung nach § 93 Abs. 3 SGB VIII?

Grundsätzlich sind immer die Besonderheiten des Einzelfalles entscheidend.

Die Absetzungen von § 93 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII sind unterschiedlicher Art und deshalb auch differenziert voneinander zu betrachten bzw. zu berücksichtigen.

Ziffer 93.2 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Ba.-Wü. beschreibt eine Angemessenheitsspanne, die eine Entscheidungshilfe darstellen kann, d.h. danach können Absetzungen für Aufwendungen nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bis zu 536 Euro (sozusagen ohne aufwendige Überlegungen, ob dies noch angemessen erscheint) als angemessen betrachtet werden. Reicht dieser Betrag im Einzelfall jedoch nicht aus, sind die individuellen Besonderheiten genau zu betrachten, welche in die Angemessenheitsprüfung mit einzubeziehen sind. Je nach Fallkonstellation ist es möglich, dass auch ein die Angemessenheitsspanne übersteigender Betrag zur Absetzung kommt, wenn dieser bezogen auf den Einzelfall angemessen erscheint.

Danach setzt sich die „Bereinigung des Einkommens“ über § 93 Abs. 3 SGB VIII fort, d.h. von dem nach Abs. 1 und 2 errechneten Betrag kommen weitere Abzüge in Betracht, und zwar insbesondere für die in Nr. 1 bis 3 genannten Belastungen. Insbesondere bedeutet nicht abschließend, d.h. Belastungen, die sich in vergleichbarer Form unter die Ziffer 1-3 subsumieren lassen, sind davon nicht ausgeschlossen.

Die Bereinigung nach Abs. 3 erfolgt entweder durch Pauschalabzug von 25% oder, wenn dieser Betrag für diese Art der Belastungen nicht ausreichend ist, können (Ermessen) in angemessenem Umfang nachgewiesene höhere Belastung abgezogen werden.

Ich würde keine Vermischung in der Art vornehmen, dass „ungedeckte Aufwendungen“ aus der Bereinigung des Einkommens nach § 93 Abs. 2 SGB VIII über den § 93 Abs. 3 SGB VIII berücksichtigt werden. Ansonsten hätte der Gesetzgeber keine Unterscheidung in Art und Form der berücksichtigungsfähigen Absetzungen gemacht und hier auch keine Differenzierung vorgenommen.

Damit sich im Falle eines Widerspruchs oder Klageverfahren im Detail ergibt, welche Aufwendungen als angemessen berücksichtigt wurden, ist m.E. eine getrennte Dokumentation in der Akte wichtig. Denn letztendlich beurteilt das Gericht die Angemessenheit.

Einkommensermittlung junger Mensch § 94 Abs. 6 SGB VIII

OVG Bautzen 3 A 751/18 vom 09.05.2019 zur Einkommensermittlung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII und zur strittigen Anwendung des § 93 Abs.4 SGB VIII

Revision wurde zugelassen und eingelegt, d.h. die Klärung der Frage, ob § 93 Abs. 4 SGB VIII Anwendung findet, ist nun beim BVerwG anhängig. **AZ 5 C 9/19**

Erfahrungsgemäß kann mit einer Verfahrensdauer von ca. 1,5 Jahren gerechnet werden.

Parallel dazu bleibt abzuwarten, ob die angekündigte Gesetzesänderung über das „Gesetz zur Änderung des 9. und des 12. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ ab 1.1.2020 in Kraft treten wird. Nach § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII soll folgender Satz eingefügt werden: „maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird“.

Kostenbeitragsfestsetzung beim jungen Menschen – auch wie unter Ziffer 94.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung empfohlen ab dem 1. des auf den Leistungsbeginn folgenden Monats?

Bei Erstaufnahme des jungen Menschen

Heranziehung aus Einkommen oder zweckidentische Leistung:

Es dürfte in der Praxis eher selten vorkommen, dass ein junger Mensch bereits bei Leistungsbeginn arbeitet / über eigenes Einkommen verfügt. Der Bezug von zweckidentischen Leistungen kommt häufiger vor; z.B. BAFöG, Halbwaisenrente. Ziffer 94.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung: Heranziehung ab dem 1. des auf Leistungsbeginn folgenden Monats. Dies sollte für alle KOB Pflichtigen gleichermaßen gelten.

In laufenden Fällen:

Festsetzung des Kostenbeitrages erst ab dem Folgemonat nach Beginn einer Ausbildung / nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses?

Die Vorschriften zur Kostenbeteiligung enthalten keine Regelungen zur Festsetzung des Kostenbeitrages, z.B. erst ab dem Folgemonat der Unterbringung oder ab dem Folgemonat nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Bei jungen Menschen mit eigenem Einkommen kommt es vor, dass die Ausbildung zum 01.09. beginnt, die erste Lohnzahlung jedoch erst Ende September oder Anfang Oktober zufließt. Es kommt vor, dass Einrichtungen dann den KOB erst ab dem Folgemonat festsetzen.

Die tariflichen Auszahlungsmodalitäten sind für den Zeitraum der Kostenbeitragsverpflichtung unerheblich. Der Umfang der Kostenbeteiligung bemisst sich an den tatsächlichen Aufwendungen der JH für einen bestimmten Bedarfszeitraum, d.h. ab Beginn bis zur Beendigung der Hilfe. Dabei ist das im Leistungs- und Bedarfszeitraum erzielte Einkommen zugrunde zu legen. Im o.g. Bsp. kommt eine Festsetzung ab 01.09. in Betracht.

Kostenbeitragsberechnung nach § 91 SGB VIII

Berücksichtigung einer Einkommenssteuervorauszahlung im laufenden Kalenderjahr

Entspricht einer aktuellen Belastung nach § 93 Abs. 3 SGB VIII.

gez. Kehling (September 2019)

ergänzt am 18.10.2019

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen

- 1_Skript „Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich WJH, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen –Stand 09/2019
- 2_Organigramm KVJS LJA Stand 07/2019
- 3_ppt. mit Infos zur KVJS Fachberatung und Fortbildung 2019/2020
- 4_ppt. Vergleich Empfehlungen Kostenbeteiligung Baden-Württ.- BAGLJÄ
- 5_ppt. zu § 90 SGB VIII ab 1.8.2019
- 6_ppt. Teilfortschreibung Sonderaufwendungen ab 01.10.2019